

## **Benutzungs- und Entgeltordnung von Schulbüchern (Schulbuchordnung)**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung von Schulbüchern (Schulbuchordnung) gilt für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, Regionalen Schulen, Gymnasien, Förderschulen, Beruflichen Schulen und der Gesamtschule, für die die Landeshauptstadt Schwerin Schulträger ist.
- (2) Gesetzliche Grundlage für die Ausleihe von Schulbüchern ist der § 54 Absatz 2, 3 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden, sind Schulbücher.
- (2) Leihexemplare sind Schulbücher, die die Landeshauptstadt über die Schulen der Stadt Schwerin kostenlos ausleiht.
- (3) Entleiher ist der Personensorgeberechtigte bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern oder der oder die volljährige Schüler/in.
- (4) Verleiher ist die Landeshauptstadt Schwerin als Träger der in § 1 Abs.1 genannten Schulen der Stadt Schwerin.

### **§ 3**

#### **Ausleihe, Gebrauch der Leihexemplare, Wiederbeschaffungsbeiträge**

- (1) Leihweise überlassene Schulbücher sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen o. ä. sind verboten.
- (2) Eine Weitergabe der Leihexemplare an Dritte ist nicht erlaubt.
- (3) Bei der Entgegennahme von Leihexemplaren hat der Entleiher zu kontrollieren, ob sie sich in einem Zustand befinden, der den bestimmungsgemäßen Gebrauch zulässt. Auf etwaige Beschädigungen ist hinzuweisen. Hierüber ist durch den Verleiher ein Mängelprotokoll zu erstellen. Das Mängelprotokoll entfällt, wenn nach Absatz 12 ein Vermerk eingetragen wurde.
- (4) Leihweise überlassene Schulbücher sind durch den Entleiher zurückzugeben:

- am Ende des Schuljahres bzw. am Ende des für die Benutzung eines bestimmten Buches festgelegten Schuljahresabschnittes,
- bei Büchern, die für den Gebrauch über mehrere Schuljahre bestimmt sind, am Ende des vorgesehenen Schuljahres,
- bei einem Schulwechsel auch innerhalb eines Schuljahres (Ausnahme siehe Absatz 5).

(5) Bei einem Schulwechsel verbleiben die dem betreffenden Schüler übergebenen Leihexemplare grundsätzlich in der ausleihenden Schule. Ausnahmsweise kann eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Schulleiter und dem Entleiher getroffen werden, die die Rückgabe zu einem späteren Zeitpunkt sichert.

(6) Bei Verlust oder Beschädigung eines Leihexemplares entsteht die Forderung, einen Beitrag zur Wiederbeschaffung zu leisten. Die nicht erfolgte Rückgabe steht dem Verlust gleich. Beitragsschuldner ist der Personensorgeberechtigte des Schülers oder der volljährige Schüler selbst.

(7) Die aus der Ersatzleistung gewonnenen Einnahmen fließen der jeweiligen Schule zur Beibehaltung des Schulbuch-Sockelbestandes zu.

(8) Der Verlust oder die Unbrauchbarkeit eines leihweise überlassenen Schulbuches ist durch den Entleiher unverzüglich anzuzeigen.

(9) Als Beschädigungen von Leihexemplaren zählen insbesondere

- herausgerissene oder getrennte Blätter
- unbrauchbare Seiten oder Einbände
- Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen oder dergleichen - starke Verschmutzung.

(10) Tritt nach Absatz 6 die Erhebung eines Kostenbeitrages ein, wird er an den unter § 3 Absatz 4 genannten Zeitpunkten fällig.

(11) Die Höhe des Beitrages zur Wiederbeschaffung eines nicht wiederverwendbaren Buches wird für alle Schulen der Landeshauptstadt wie folgt festgelegt:

### **Festgebundene Schulbücher**

im 1. Jahr der Nutzung der Wiederbeschaffungspreis

im 2. Jahr der Nutzung 80 % des Wiederbeschaffungspreises

im 3. Jahr der Nutzung 60 % des Wiederbeschaffungspreises

im 4. Jahr der Nutzung 40 % des Wiederbeschaffungspreises

im 5. Jahr der Nutzung 20 % des Wiederbeschaffungspreises

**Paperback-Bücher und Druckschriften**

im 1. Jahr der Nutzung 90 % des Wiederbeschaffungspreises

im 2. Jahr der Nutzung 70 % des Wiederbeschaffungspreises

im 3. Jahr der Nutzung 50 % des Wiederbeschaffungspreises

im 4. Jahr der Nutzung 30 % des Wiederbeschaffungspreises

(12) Leihweise überlassene Schulbücher deren Nutzungszeit verkürzt ist (Paperback), sind vom Verleiher mit einem Vermerk zu versehen.

(13) Schulbücher, die im folgenden Schuljahr nicht mehr für den Verleih vorgesehen sind, können nach Entscheidung des/der Schulleiters/Schulleiterin beim Schüler verbleiben.

**§ 4****Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung von Schulbüchern (Schulbuchordnung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

Stadtanzeiger Nr. 6/2005 vom 11.03.2005